

## **Merkblatt Patientenverfügung**

### **Vortrag VAA 11.03.2004**

Der erste Gedanke bei Themen wie Pflegefall, mögliches Koma oder schwere Krankheiten, bei denen man nicht mehr in der Lage ist seinen Willen zu äußern, wird in der Regel sein „das passiert mir schon nicht“ und wenn doch, dann „kümmern sich ja die Familie und die Freunde um mich“!

Sicher, wer Kinder oder Verwandte und enge Freunde hat, die bereit und in der Lage sind zu helfen und sich um alles zu kümmern, müßte sich eigentlich keine großen Gedanken machen. Dennoch bestehen hier einige (zum Teil rein juristische) Probleme. Der Ehepartner oder die Kinder werden nicht automatisch zum Betreuer des Betroffenen, sondern dies ist nur dann mit Sicherheit der Fall, wenn eine entsprechende (Vorsorge)Vollmacht oder eine Betreuungsverfügung vorliegen, die die Vormundschaftsgerichte dann beachten müssen. Ohne eine entsprechende Vorsorge kann es geschehen, daß seitens eines Vormundschaftsgerichtes ein Fremder als Betreuer bestellt wird. Man sollte auch daran denken, daß selbst bei einer Betreuung durch Angehörige oftmals erst im Ernstfall die Frage nach der gewünschten Behandlung und/oder Unterbringung aufkommt, wenn der Betroffene selbst sich nicht mehr äußern kann.

Hier seien nun die einzelnen Möglichkeiten zur Vorsorge kurz vorgestellt:

## **I. Die verschiedenenen Vorsorgemöglichkeiten**

### **1. die Patientenverfügung**

Mit der Patientenverfügung kann bestimmt werden, wie die medizinische Behandlung in den Fällen aussehen soll, in denen der Patient selbst nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen. Die Patientenverfügung betrifft hier allein den medizinischen Bereich. Der behandelnde Arzt muß sich an die Vorgaben des Patienten halten.

### **2. Die Betreuungsverfügung**

Mit einer Betreuungsverfügung wird geregelt, welche Person sich um den Betroffenen kümmern soll, falls dieser selbst nicht mehr in der Lage ist, eigene Entscheidungen zu treffen. Hier kann bestimmt werden, daß sich z.B. die Angehörigen A und B, nicht aber der Angehörige X um den Betroffenen kümmern sollen. Weiterhin kann z.B. ein Wunsch nach der Unterbringung in einem bestimmten Pflegeheim geäußert werden. Wenn dann der Betreuungsfall eintritt, ist das Gericht (so es denn überhaupt zu einem gerichtlichen Verfahren kommt) an die Entscheidung des Betroffenen bzw. seines von ihm ausgesuchten Betreuers weitgehend gebunden. Daß dann ein gänzlich Fremder als Betreuer eingesetzt wird, kann durch die Betreuungsverfügung vermieden werden.

### **3. Die (Vorsorge) Vollmacht**

Die Vorsorgevollmacht ersetzt im Grunde die Betreuungsverfügung und führt noch weiter. Durch eine Vollmacht wird einer oder auch mehreren Personen die Möglichkeit gegeben, für den Betroffenen Rechtsgeschäfte abzuschließen und sein Vermögen zu verwalten. Dies kann insbesondere dann notwendig sein, wenn der Betroffene kostenintensive Pflege benötigt und dann Vermögensgegenstände verkauft werden müssen. Hier macht die Vorsorgevollmacht deshalb Sinn, weil nach einem Aufbrauchen des Barvermögens unter Umständen die Sozialkassen Anspruch auf die Verwertung von Vermögensgegenständen haben. Da dann ein Verkauf zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann bzw. der Betroffene unter Umständen

gerne bestimmte Vermögensgegenstände innerhalb der Familie weitergegeben wissen möchte, kann eine mit der Vorsorgevollmacht ausgestattete Person entsprechend handeln, eventuell sogar selbst die Vermögensgegenstände erwerben. Dies läßt sich zwar auch mittels einer Betreuungsverfügung regeln, allerdings untersteht dann der Betreuer einer gerichtlichen Kontrolle. Eine Vollmacht verhindert also unnötige Verzögerungen und erleichtert der Vertrauensperson das Handeln.

Trotz der Vollmacht können bestimmte Entscheidungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts getroffen werden (z.B. über lebensgefährliche Operationen/Amputationen), so daß es in jedem Fall ratsam ist, neben der Vorsorgevollmacht eine Betreuungsverfügung abzufassen bzw. eine Betreuungsverfügung in die Vollmacht zu integrieren, daher auch der Begriff „Vorsorgevollmacht“.

Die Entscheidung, ob eine Vollmacht oder nur eine Betreuungsverfügung verfaßt wird, sollte sich daran orientieren, ob eine Person vorhanden ist, der man voll und ganz vertrauen kann (dann Vollmacht) oder ob es nur einen Betreuer geben soll, der unter der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts steht (dann Betreuungsverfügung).

## **II. Hinweise zum Erstellen entsprechender Dokumente**

### **1. Inhaltliches**

Eine Vollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung selbst zu erstellen ist nicht allzu kompliziert, entsprechende Vorlagen und Anleitungen finden sich im Internet oder bei entsprechenden Verbänden. Bequemer und sicherer ist der Gang zu Anwalt/Notar. Ebenso sollten Sie die Dokumente mit dem Hausarzt und dem möglichen Bevollmächtigten bzw. Betreuer besprechen. Auf jeden Fall ist darauf zu achten, daß die Dokumente regelmäßig aktualisiert werden (ca. alle 2-3 Jahre), da sonst in Zweifel gezogen wird, ob der Wille, der irgendwann schriftlich geäußert wurde, auch nach Jahren noch dem aktuellen Willen entspricht, falls der Betroffene noch zur Willensäußerung in der Lage wäre.

Zu empfehlen ist bei einer Patientenverfügung zur Einführung immer ein Absatz über die ethische Grundeinstellung des Verfassers. Hieraus können dann Ärzte den Rückschluß auf gewollte Behandlungen oder das Unterlassen von lebensverlängernden Maßnahmen ziehen, selbst wenn es sich um einen nicht explizit erfaßten Krankheitsfall handelt.

Es ist anzuraten, ein Gespräch mit dem eigenen Hausarzt oder behandelnden Arzt zu führen, um sich über persönliche Gesundheitsrisiken und drohende Gefahren aufklären zu lassen.

### **2. Formelles**

Grundsätzlich reicht für alle Dokumente ein maschinengeschriebener Text mit handschriftlicher Unterschrift und Datums/Ortsangabe. Noch besser ist eine Unterschriftsbeglaubigung. Durch eine Beglaubigung oder der Unterschrift vor Zeugen ist in der Regel auch gewährleistet, daß später keine Zweifel über die Handlungsfähigkeit des Verfassers beim Erstellen der Dokumente aufkommen.

Wichtig: Falls der Bevollmächtigte eventuell auch über Grundeigentum verfügen soll, muß die Vollmacht notariell beglaubigt werden.

Banken verlangen zum Teil die Vollmachtserteilung mittels eigener Formulare.

Die Dokumente sollten so aufbewahrt werden, daß Sie im Ernstfall leicht gefunden werden können, am sinnvollsten ist es natürlich, die Vollmacht dem Bevollmächtigten schon vorher

zu übergeben. Ein Mißbrauch sollte schon im Vorfeld durch Aussuchen einer vertrauenswürdigen Person ausgeschlossen werden.

Ebenso können die Dokumente bei einem Rechtsanwalt, je nach Bundesland auch bei einem Notar oder einem Gericht hinterlegt werden. Hier erhält der Bevollmächtigte die Dokumente (und eventuell auch die Kenntnis von seiner Vollmacht) erst dann, wenn der Betreuungsfall eintritt.

Das hier Gesagte erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit sondern soll nur als grobe Anleitung und vor allem als Denkanstoß dazu dienen, sich näher mit dem Thema zu beschäftigen und entsprechend vorzusorgen.

Weitere, ausführlichere Informationen und auch Musterexemplare der genannten Dokumente finden sich im Internet z.B. unter

**[www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)**

(Die Broschüre Betreuungsrecht kann unter Bürgerservice heruntergeladen und ausgedruckt werden)

Ebenso kann unter folgender Adresse eine entsprechende Broschüre (Kosten 5 EUR) bestellt werden, die ebenfalls zu empfehlen ist.

**Edition Vorsorge Lieferservice  
Bellingerstr. 8a  
36043 Fulda  
0221/3049934 oder 0661/3805830 (10-14Uhr)**

Beide Broschüren sind relativ übersichtlich und verständlich. Daneben gibt es noch zahlreiche andere Broschüren die inhaltlich ähnlich sind und ebenfalls gut informieren. Diese sind in der Regel problemlos bei örtlichen Wohlfahrtsverbänden oder auch öffentlichen Einrichtungen erhältlich.

Peter Wegener  
Rechtsanwalt und Notar  
Mainzer Straße 35  
65239 Hochheim/Main  
06146/4004

Fabian Fricke  
Rechtsanwalt  
Erbeerstein 46  
61462 Königstein  
06174/259175